

Kandidaten entwürdigend bloßgestellt

Zeitung berichtet über Casting-Show „Deutschland sucht den Superstar“

„Rekord bei Quote und Peinlichkeiten – Denn sie wissen, was sie tun“ überschreibt eine Regionalzeitung einen Bericht über den Staffelstart von „Deutschland sucht den Superstar“. Sie berichtet über Szenen von Kandidaten, die vorgeführt wurden. Im Blickpunkt steht ein 18-Jähriger, der wegen eines nassen Flecks auf der Hose von der Jury lächerlich gemacht worden war. Zum Beitrag gehört ein Kommentar, der die entwürdigende Bloßstellung der Kandidaten grundsätzlich kritisiert. Ein Leser der Zeitung hält den Beitrag für presseethisch problematisch, da die Zeitung ihrerseits den rufschädigenden Inhalt der Sendung verbreite. Unter dem Deckmantel der seriösen Information werde die Menschenwürde eines Heranwachsenden verletzt. Der junge Mann werde mit vollem Namen und Alter genannt. Er sei auf dem beigefügten Foto zu erkennen. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Natürlich sei es für einen jungen Mann wenig erfreulich, auf diese Weise bundesweite Bekanntheit zu erlangen. Die Redaktion habe dies jedoch weder verhindern können, noch habe sie diesen Umstand mit dem Beitrag über Gebühr strapaziert. Der Vorwurf, sie habe unter dem Deckmantel seriöser Information die Menschenwürde eines Heranwachsenden verletzt, treffe die Redaktion sehr. Der Chefredakteur weist darauf hin, dass der Kandidat sich aus eigenem Antrieb bei dem Sender beworben habe. Hinzugekommen sei die bundesweite Berichterstattung in vielen anderen Medien. Auf der RTL-Homepage sei der junge Mann immer noch mit vollen Namen und Bildmaterial mit der nassen Hose zu sehen. Selbst wenn die Redaktion auf Nennung der Fakten verzichtet hätte, so hätte dies an der für den jungen Mann unangenehmen Bekanntheit nichts geändert. Auch im Text beschränke sich die Redaktion auf das, was RTL gesendet habe. Im Übrigen berichte die Zeitung auch, dass der Vater des jungen Mannes nach der Sendung an die Öffentlichkeit gegangen sei, um seinen Unmut über Dieter Bohlen zu äußern bzw. dem Sender mit einer Klage zu drohen. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss behandelt die Frage, ob die Zeitung einen möglicherweise ethischen Verstoß des Fernsehens wiederholt. Entscheidend ist für die Ausschussmitglieder, dass sich die Zeitung sehr differenziert mit den ethischen Aspekten der Sendung auseinandersetzt. Zudem sei der junge Mann von sich aus in die Öffentlichkeit gegangen. Der Presserat sieht auch in der Tatsache, dass der Vater nach der Sendung an die Öffentlichkeit gegangen war, ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung begründet. (0020/10/1-BA)

Aktenzeichen:0020/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet